

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH
Kleine Burg 14
38100 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Richard-Wagner-Straße 1

Name: Herr Steigüber

Zimmer: E. 23

Telefon: 0531 470-6323
Bürgertelefon/Vermittlung: 0531 470-1
oder Behördennummer 115

Fax: 0531 470-946323

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.6-2.2

Tag

13. Juli 2017

Baugebiet „Stöckheim Süd“ – Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 30. Mai 2017 erteile ich Ihnen für die „Umplanung der Vorfluter im Rahmen der Erschließung des Wohngebietes „Stöckheim-Süd““ die

Plangenehmigung

zur Umsetzung der beantragten Maßnahmen in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Auflagen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise auf den nachfolgend genannten Flurstücken: Gemarkung Stöckheim, Flur 4, Flurstücke 13/10, 37/1, 118/1, 119 und 124/57 und Gemarkung Stöckheim, Flur 5, Flurstück 125/7.

Sie haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

1. Anlagen

1. Antrag Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigungsverfahren (2 Seiten)
2. Übersicht RW-Kanalisation M 1 : 25.000 (1Seite)
3. Vereinfachtes Zeitbeiwertverfahren (1 Seite)
4. Lageplan Einzugsgebiet M 1 : 1.000 (1 Seite)

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:



NORD/LB Landessparkasse IBAN DE21 2505 0000 0000 8150 01
Postbank IBAN DE05 2501 0030 0010 8543 07
Volksbank eG BS-WOB IBAN DE60 2699 1066 6036 8640 00

Gläubiger ID: DE 09BS100000094285
Umsatzsteuer-ID: DE 11 48 78 770
Umsatzsteuernummer: 14/201/00553

5. Datenblatt DWA-M 153 (1 Seite)
6. Einzugsgebiet DWA – M 153 M 1 : 2.000 (1 Seite)
7. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (11 Seiten)
8. Entwurfsplanung – Erläuterungsbericht (22 Seiten)
9. Übersichtsplan M 1 : 50.000 (1 Seite)
10. Lageplan Entwässerung Vorfluter M 1 : 500 (1 Seite)
11. Dränageplan Entwässerung (1 Seite)
12. Übersichtsplan Einzugsgebiet A 117 M 1 : 50.000 (1 Seite)
13. Einzugsgebiet A 117 M 1 : 10.000 (1 Seite)
14. Lageplan Baugebiet M 1 : 2.000 (1 Seite)
15. Vorfluter Ost Teilabschnitte Neu/Umbau Längsschnitt M 1 : 50/1 : 500 (1 Seite)
16. Drosselwirkung der Straßen/Autobahndurchlässe Längsschnitt M 1 : 50/1 : 500 (1 Seite)
17. Neubau Vorfluter West Längsabschnitt M 1 : 50/1 : 500 (1 Seite)
18. Vorfluter Ost Querprofil 1 Station 12+031.95 M 1 : 50 (1 Seite)
19. Vorfluter Ost Querprofil 2 Station 12+091.36 M 1 : 50 (1 Seite)
20. Vorfluter Ost Querprofil 3 Station 12+130.56 M 1 : 50 (1 Seite)
21. Vorfluter Ost Querprofil 4 Station 12+169.98 M 1 : 50 (1 Seite)
22. Vorfluter Ost Querprofil 5 Station 12+250.00 M 1 : 50 (1 Seite)
23. Vorfluter Ost Querprofil 6 Station 12+433.89 M 1 : 50 (1 Seite)

2. Auflagen

1. Der Beginn der beantragten Maßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6310, E-Mail michael.stephan@braunschweig.de) spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der beantragten Maßnahmen ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) innerhalb von drei Werktagen schriftlich mitzuteilen und die Bauabnahme ist entsprechend zu beantragen. Sollten bei der Bauabnahme Mängel festgestellt werden, sind diese umgehend gemäß den Vorgaben meiner Unteren Wasserbehörde zu beheben. Dies gilt auch für die Beendigung einzelner Bauabschnitte.
3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen.

Meiner Unteren Wasserbehörde ist frühzeitig ein Bauablaufplan vorzulegen, der u. a. die einzelnen Bauabschnitte darstellt.

4. Während der Bauzeit ist der ordnungsgemäße Wasserabfluss zu gewährleisten.
5. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Tel.: 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Im Planungsgebiet könnten Kampfmittel vorhanden sein. Bei den bisher nicht überprüften Gelandeteilen (Feldweg, Scheune und Trasse Harzwasserleitung) ist eine baubegleitende Kampfmittelsondierung nach DIN 18323 in Abstimmung mit meiner Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Funke, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig, Telefon 0531 470-6361) durchzuführen.
7. Änderungen der angeschlossenen Flächen zur Niederschlagswasserentwässerung sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) umgehend zu melden.
8. Das als „Vorfluter Ost“ bezeichnete Gewässer ist so herzustellen, dass eine maschinelle Unterhaltung des Gewässers unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der vorhandenen Hochspannungsleitung möglich ist. Weiter sind vor dem Übergang in den verrohrten Abschnitt entsprechende Schutzeinrichtungen zu planen und umzusetzen, die eine Vorstopfung dieses Rohrabschnittes verhindern (Rechen, Absetzbereich).
9. Im Rahmen der Ausführungsplanung – insbesondere des „Vorfluters-Ost“ – ist eine einvernehmliche Abstimmung mit dem Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz und dem Fachbereich Stadtgrün und Sport erforderlich. Ziel ist eine weitestgehend, an die Erfordernisse der Stadtplanung angepasste, naturnahe Ausführung der neuen Vorfluter nach den Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Ansprechpartner: Herr Stephan).
10. Die durch die Baumaßnahme beanspruchten Böschungs- und Sohlbereiche der nicht überplanten, bestehenden Gewässer, sind nach der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
11. Die vorhandenen Wege, Überfahrten, Dränagen, Dränagensysteme und Vorfluter sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Auf den Erhalt kann nach Prüfung durch meine Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) verzichtet werden, wenn meiner Unteren Wasserbehörde eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Eigentümerin bzw. des jeweiligen Eigentümers vorgelegt wird, dass der entsprechende Weg oder Vorfluter bzw. die entsprechenden Dränagen oder Überfahrten weder jetzt noch zukünftig benötigt werden.
12. Die Ausführungsplanung ist meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) spätestens 2 Wochen vor Beginn der Ausschreibung zur Zustimmung schriftlich vorzulegen.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen durch die hiermit plangenehmigten Maßnahmen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen.

2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2764) zu beteiligen.
3. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahme eine Beweissicherung für die im Planungsgebiet liegenden Wege durchzuführen.
4. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 NDSchG¹ zu achten. Bodenfunde (z. B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 121606-14) oder mein Referat Stadtbild und Denkmalpflege, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen.
5. Die Vorhabenträgerin hat bei einem Gewässerausbau die zu erhaltenen Anlagen am Gewässer auf ihre Kosten dem neuen Zustand anzupassen.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass weder der Boden noch das Gewässer durch möglicherweise austretende wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Öle, Fette, Treibstoffe, usw. verunreinigt werden dürfen.
7. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn ein Antrag bei meiner Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) zu stellen.

5. Begründung

Die eingegangenen Stellungnahmen werden unter Punkt 5.1 aufgelistet und aus dem Original zitiert (kursive Schrift). Sie sind entsprechend ihres Eingangs chronologisch geordnet.

Unter Punkt 5.2 erfolgt eine abschließende Bewertung der Planung. Hier erfolgt die rechtliche Würdigung der Stellungnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Eingegangene Stellungnahmen

Stellungnahme vom 2.06.2017 – Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Kampfmittel

„In Bezug auf Kampfmittel gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Nach der Kampfmittelbeseitigungsbescheinigung vom 21.12.2015 ist bei den nicht überprüfbaren Geländeteilen (Feldweg, Scheune und Trasse Harzwasserleitung) eine baubegleitende Kampfmittelsondierung nach DIN 18323 erforderlich (vom KBD Hannover Bauaushubüberwachung genannt).“

Genehmigungsbehörde

In die wasserrechtliche Plangenehmigung wird eine entsprechende Auflage aufgenommen.

Stellungnahme vom 12.06.2017 – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd

„Nach Durchsicht der mir von Ihnen vorgelegten Planungsunterlagen stelle ich fest, dass die von mir als Träger Öffentlicher Belange (TÖB) zu vertretenden Belange wie Messeinrichtungen und landeseigene Anlagen sowie Flächen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) von den Planungen nicht betroffen sind.

Ich bitte Sie mich auch weiterhin an den zukünftigen und detaillierteren Planungsschritten zu beteiligen.

Hinweis:

Sollte die Maßnahme zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, wäre nach RdErl. des MU 13.10.2009 – 23-62018 – Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD); Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis – der GLD zu beteiligen.

Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme als GLD.“

Genehmigungsbehörde

Der Gewässerkundliche Landesdienst wurde am Verfahren beteiligt.

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

Stellungnahme vom 12.06.2017 – Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Braunschweig, Fachgruppe 2

„Die Stadtentwässerung Braunschweig beantragt die Einleitung von Niederschlagswasser in einen Altarm der Oker südwestlich der Ortslage von Stöckheim.

Hier sollen in der Spitze bis zu 23.000 m³ je Stunde Regenwasser aus Richtung des künftigen benachbarten Baugebietes eingeleitet werden. In Höhe dieser Einleitstelle „A 117“ wird bis dato bereits mit Genehmigung aus Mitte der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts, Wasser eingeleitet, welches weitläufig über Grabensysteme hier mit natürlichem Gefälle in die Oker geleitet wird. Dieses Einzugsgebiet beziffert sich auf knapp 340 ha.

Im Weiteren wird von der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mit Durchführung der örtlichen Erschließungsanlagen des Baugebietes Stöckheim-Süd die Umgestaltung und teilweise Verlegung der vorhandenen Gewässer in der derzeitigen freien Feldmark beantragt.

So soll der vorhandene Graben parallel zum nach Süden führenden Wirtschaftsweg im nördlichen Bereich als Regenwasserkanal geführt und überbaut werden, im weiteren südlichen Verlauf praktisch in jetziger Form mit Profilierungsanpassungen erhalten bleiben und im nach Osten abgehenden Abschnitt nach Süden in den Bereich der Hochspannungsleitung verlegt werden.

Hinzu soll an der südlichen Grenze, westlich des vorhandenen Wirtschaftsweges, eine neue Mulde/Graben angelegt werden, die daran, topografisch bedingt, abfließendes Wasser aufnehmen kann.

Aus unserer Sicht wird hierzu wie folgt Stellung genommen:

In anderen Verfahren/Beteiligungen zur rechtlichen Status-Änderung dieser betroffenen Örtlichkeit und davon betroffene Strukturen hatten wir uns mit Schreiben zur Flächennutzungsplanänderung

vom 26.01.2015 und Bebauungs- und Flächennutzungsplanänderung vom 22.06.2016 geäußert. Die hier seinerzeit gemachten Ausführungen gelten auch derzeit und wären zu beachten.

Im Einzelnen wird nun auf den derzeitigen Planungsstand Bezug genommen und wie folgt ausgeführt:

Der geplante „Vorfluter West“, neben der „Planstraße A“ wäre in seiner Dimensionierung so herzustellen, dass er, vor dem Hintergrund der in das künftige Baugebiet hineinlaufende Gefälle, alle Eventualitäten von anfallendem Wasser aufnimmt. Die Herstellung einer Mulde mit 40 cm Tiefe erscheint uns an dieser Stelle für nicht ausreichend. Hier darf kein Zwangspunkt geschaffen werden, wenn z. B. nach Schneeschmelze oder heftigen Gewitterregengüssen das über die angrenzenden Ackerflächen ablaufende Wasser später das Baugebiet überflutet.

Die genaue Lage des „Vorfluter Ost“ ist im Bereich der vorhandenen Hochspannungsleitung so zu wählen, dass auch eine spätere maschinelle Unterhaltung des Grabens möglich ist. Dies vor dem Hintergrund der Hochspannungsleitung und der geforderten Abstände, z. B. zum Bagger-Ausleger.

Die weitere Unterhaltung und das Eigentum der im Plangebiet dann liegenden Gräben sind vorab grundsätzlich einvernehmlich zu regeln. Dabei sollte aus unserer Sicht in Bauflächen liegende Gewässer nicht im Eigentum und Unterhaltung eines Realverbandes stehen. Bis dato ist hier unseres Wissens die Feldmarkinteressenschaft Stöckheim zuständig. Diese ist in diesem Verfahren explizit zu beteiligen (oder andere Eigentümer und Unterhaltungspflichtige).

Für den „Bereich 2“ der „Umgestaltung“ ist dauerhaft sicherzustellen, dass der Durchfluss in diesem Bereich, auch nach den Umgestaltungen, ungehindert möglich ist. Es darf hiervon nicht zu Rückstauungen kommen, die dann auch im weiteren rückläufigen Grabensystem zu Ausuferungen führen könnten. Insbesondere wird hier der Hinweis gegeben, da dieser Bereich dann später örtlich im menschlichen Einfluss liegt und sich vermehrt Abfallagerungen (Laubreste, Rasenschnitt, Abfall, Wasserspielhindernisse etc.) einfinden könnten.

Im „Bereich 1“ des Überbaus bei Führung in einem Kanal ist Sorge für eine ausreichende Dimensionierung zu tragen. Hinzu sollte vor dem Übergang von offenen Gewässern zur Leitung eine Absetzmöglichkeit für in Gewässer mitgeführte Bestandteile geschaffen werden.

In den Antragsunterlagen wird aufgeführt, dass Dränleitungen, die im Zuge der Bauarbeiten zerstört werden, wieder an die Vorfluter angeschlossen werden. Hierbei ist vehement darauf zu achten, dass nicht nur vorgefundene Einzel-Leitungen wieder angeschlossen werden, da in dieser Lage u. E. auch Dränsysteme verlegt sind, deren Funktion durch die Verlegung der Gräben derart gestört wird, dass diese entsprechend umgestaltet bzw. abgefangen werden müssen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass es durch die beantragten Maßnahmen und der möglichen späteren Ausführung nicht zu Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und deren aufstehenden Kulturen kommen darf. Dies ist sicherzustellen.“

Genehmigungsbehörde

Die angesprochene Herstellung einer Mulde mit einer Tiefe von 40 cm ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht ausreichend. Eine weitere Vertiefung erscheint aus heutiger Sicht nicht erforderlich.

Das als „Vorfluter Ost“ bezeichnete Gewässer ist so herzustellen, dass eine maschinelle Unterhaltung des Gewässers unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der vorhandenen Hochspannungsleitung möglich ist. Eine entsprechende Auflage wird in die Plangenehmigung aufgenommen.

Die Beteiligung der örtlichen Landwirtschaft ist über die Interessenvertretung – Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V. – erfolgt.

Unterhaltungspflichtig für die Gewässer III. Ordnung sind die jeweiligen Eigentümer des Gewässers bzw. die Grundstückseigentümer. Ggf. entstehender Mehrunterhaltungsaufwand ist auf Nachweis von der Vorhabenträgerin auszugleichen. Die vorgeschlagene Übertragung der Unterhaltungszuständigkeit kann nur durch einen privatrechtlichen Eigentumsübergang gewährleistet werden. Eine Übertragung durch die vorliegende Plangenehmigung ist nicht möglich.

Die vorgesehenen Dimensionierungen der vorhandenen bzw. geplanten Verrohrungen ist aus heutiger Sicht unter Berücksichtigung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung ausreichend.

Die vorhandenen Dränagen und Dränagensysteme sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten. Eine entsprechende Auflage wird in die Plangenehmigung aufgenommen.

Stellungnahme vom 14.06.2017 – Stadt Braunschweig, Fachbereich Finanzen, Abteilung Liegenschaften

„Der Abteilung 20.2 liegt der Antrag der Grundstücksgesellschaft Braunschweig mbH zur wasserrechtlichen Plangenehmigung für die kleinräumige Umgestaltung mehrerer Gewässer III. Ordnung im Bereich des Baugebietes „Stöckheim Süd“ sowie der Antrag der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH für die Einleitung des in diesem Baugebiet anfallenden Niederschlagswassers in ein Gewässer zur Stellungnahme vor.

Demnach ist u. a. beabsichtigt, das anfallende Niederschlagswasser über das städtische Flurstück 292/1, Flur 4 der Gemarkung Stöckheim in den Oker-Altarm einzuleiten. Nach hiesigen Informationen wird das Flurstück vom Fachbereich Stadtgrün und Sport verwaltet, der hierzu auch gehört werden müsste.

Gegen die Inanspruchnahme des städtischen Flurstücks bestehen aus Sicht von 20.2 keine Bedenken.“

Genehmigungsbehörde

Der Fachbereich Stadtgrün und Sport wurde am Verfahren beteiligt.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme städtischer Flurstücke wird ein entsprechender Hinweis in die wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Stellungnahme vom 15.06.2017 – Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e. V.

„Wir danken Ihnen für die Übersendung der Antragsunterlagen, die wir mit E-Mailschreiben am 02. Juni 2017 erhalten haben.

Wir haben die Unterlagen an die örtliche Landwirtschaft weitergeleitet mit der Bitte um Durchsicht.

Wir gehen davon aus, dass die örtlichen Gegebenheiten bei der Planung beachtet worden sind, da das Bodenniveau in Richtung Wolfenbüttel ansteigt.

Sofern dieses geschehen ist, teilen wir Ihnen mit, dass gegen den Antrag der Stadt Braunschweig für die Planung und dem Neuantrag auf Einleitungserlaubnis keine Bedenken bestehen.“

Genehmigungsbehörde

Die örtlichen Geländebeziehungen – insbesondere das Gefälle – wurden bei der Planung berücksichtigt.

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

Stellungnahme vom 15.06.2017 – Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst

„Aus Sicht des LAVES – Dezernat Binnenfischerei bestehen keine Bedenken gegen die geplante Umgestaltung von Gewässern III. Ordnung und die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Stöckheim Süd in ein Gewässer, sofern sichergestellt ist, dass keine Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere aquatische Organismen schädlichen Mengen mit dem Niederschlagswasser eingeleitet werden können.“

Den Planunterlagen ist zu entnehmen, dass bestehende Gewässer teilweise verfüllt werden sollen. Sofern es sich um wasserführende Gräben handelt, sollten diese im „vor-Kopf-Verfahren“ verfüllt werden, damit ggf. in den Gewässern vorhandene Fische aus den Gewässern flüchten können. Falls die Gräben im Sommer trocken fallen, sollten sie schon jetzt abgedämmt werden, damit bei einer erneuten Flutung keine Fische mehr einwandern können.“

Genehmigungsbehörde

Der Hinweis hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Verfüllung vorhandener Gewässer III. Ordnung wird im Zuge der Bauausführung beachtet.

Stellungnahme vom 15.06.2017 – Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel

„Durch die o. a. Maßnahmen in Nähe der Bundesautobahn (BAB) A395 und im Umfeld der Bundesstraße 79 werden Belange die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, berührt.“

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigungen bestehen in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Einzugsgebiet der betroffenen Vorfluter umfasst Bereiche, die durch die o. a. Fernstraßen durchschnitten werden.

Die Entwässerung der BAB A 395 (ehemals B 4) erfolgt u. a. über in den o. a. Antragsunterlagen aufgeführten Gräben (Gewässer), Rohrleitungen und Durchlässe. Mit dem Planfeststellungsverfahren für den Ausbau und Neubau der B4 Teilstrecke III a/1 mit Beschluss vom 30.09.1974, Az.: 311.31027-(112) wurde die Entwässerung der jetzigen Autobahn ehemals Bundesstraße 4 planungsrechtlich abgesichert. Diese Entwässerung muss auch weiterhin vollständig gewährleistet bleiben.

Der Stadt Braunschweig werden die entsprechenden Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses digital -als pdf-Datei per Email an Herrn Stephan-, zur Verfügung gestellt.

Für den Fall der Erteilung der Genehmigung bitte ich mir eine Durchschrift mit Angabe meines Aktenzeichens zu übersenden.“

Genehmigungsbehörde

Hinsichtlich der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit vorhandener Vorfluter/Entwässerungssysteme wird eine entsprechende Auflage in die wasserrechtliche Plangenehmigung aufgenommen.

Stellungnahme vom 23.06.2017 – Glatzer Gebirgs-Verein Braunschweig e. V.

„Stellungnahme als regional zuständige Stelle* des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. mit Sitz in Osnabrück als anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 38 (5) NAGBNatSchG

** Regional zuständige Stelle des Landesverbandes Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. mit Sitz in Osnabrück als anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 38 (5) NAGBNatSchG gemäß Vereinbarung vom 01.07.2010 für die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel*

Aus organisatorischen Gründen war uns die rechtzeitige Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen leider nicht möglich.

Trotzdem möchten wir hiermit nachträglich zu der Plangenehmigung wie folgt Stellung nehmen:

*Zu der geplanten Einleitung von Niederschlagswasser und der Umgestaltung der Gräben im "Baugebiet Stöckheim Süd" bestehen unsererseits **keine Bedenken, Anregungen und Hinweise.***

Es werden von uns keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt oder nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.“

Genehmigungsbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2 Rechtliche Würdigung

Die Grundstücksgesellschaft mbH hat für die Umgestaltung von Gewässern III. Ordnung im Bereich des Baugebietes „Stöckheim Süd“ mit Antrag vom 30. Mai 2017 die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau von Gewässern.

Gemäß § 68 Absatz 1 WHG² bedarf der Ausbau eines Gewässers der vorherigen Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, kann gemäß § 68 Absatz 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Vorhaben unterliegt gemäß §§ 3 und 3 c UVPG³ in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG als sonstige Ausbaumaßnahme einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, so dass ein wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die unter Punkt 2 genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG⁴ zulässig und erforderlich.

Der unter Punkt 3 genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Vorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmegebiet um ein für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen.

Wenn die Maßnahme länger als fünf Jahre unterbrochen wird, gilt das Vorhaben für sämtliche Beteiligte als endgültig aufgegeben mit der Folge der Aufhebung der Plangenehmigung nach § 77 VwVfG. Auf Dauer dürfen der plangenehmigte und der tatsächliche Zustand nicht auseinander klaffen. Hier wäre seitens der Vorhabenträgerin der Nachweis zu führen, dass die Umsetzung aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen gehindert war. Insbesondere sind der Wandel des Standes der Technik und der Anspruch an eine verlässliche Gewässerbewirtschaftung zu bedenken.

Darüber hinaus sollen die aufgenommenen Nebenbestimmungen mögliche Beeinträchtigungen verhüten oder ausgleichen. Vorübergehende negative Auswirkungen während der Bauphase sind nicht ausgeschlossen, werden aber aufgrund der zu erwartenden positiven Auswirkungen nach Abschluss der Maßnahme akzeptiert.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt oder erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt, die gegen die Ausführung des Vorhabens sprechen, sind nicht zu erkennen und werden nicht erwartet. Die Plangenehmigung konnte vor diesem Hintergrund erteilt werden.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind in die Plangenehmigung eingeflossen.

6. Kostenentscheidung

Diese Plangenehmigung ist nach den Vorschriften des NVwKostG⁵ kostenpflichtig. Als Antragstellerin haben Sie Veranlassung zu diesem Verwaltungsverfahren gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten geht Ihnen ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid zu.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38022 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Hasenpus

Anlagen

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 517), in der derzeit geltenden Fassung
- 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (Bundesgesetzblatt I Seite 95), in der derzeit geltenden Fassung
- 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung
- 5 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl Seite 173), in der derzeit geltenden Fassung

